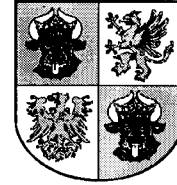


**Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Frau
Christina Kremer
Postfach 12 63

50102 Bergheim

bearbeitet von: Herrn Rackwitz/Be

Telefon: 0385/588 6221

E-Mail: m.rackwitz@lm.mvnet.de

Aktenzeichen: VI 220-1/
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 24.09.2003

Schonzeitaufhebung

Anlage

Sehr geehrte Frau Kremer,

für Ihre Anfrage danke ich Ihnen.

Gern komme ich Ihrem Anliegen entgegen und möchte auf Ihre Fragen eingehen.

Zunächst einmal habe ich Ihnen die Pressemeldung unseres Hauses vom 22. August 2003 beigelegt, die sicherlich der Ihnen vorliegende Zeitungsmeldung als Quelle gedient hat.

Die für Schwarzwild, Dachse und Steinmarder getroffenen Regelungen der Schonzeitaufhebung gelten für Mecklenburg-Vorpommern seit In-Kraft-Treten der ersten Schweinepestbekämpfungsverordnung im Jahre 1997 und sind maßgeblich als Maßnahmen zur Bekämpfung der Schweinepest und zur Wiederherstellung der damit verbundenen gestörten Landeskultur geschuldet.

Zum 1. September 2003 konnte eine Vielzahl von jagdlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schweinepest aufgehoben werden. Des Zurücknehmens der Schonzeitaufhebungen für Schwarzwild, Dachse und Steinmarder bedurfte jedoch noch nicht.

Nach wie vor wird sowohl von der obersten Jagd- als auch der obersten Veterinärbehörde Mecklenburg-Vorpommerns der Gesamtbestand beim Schwarzwild als zu hoch eingeschätzt. Der Bestand wird unter Berücksichtigung von Streckendichte, Zuwachs und natürlicher Mortalität ermittelt und liegt derzeit ca. 60 % über dem veterinärhygienisch vertretbarem Maß.

Hausanschrift:

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei M-V
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: (0385) 588-0

Telefax: (0385) 588-6024
588-6025

Insbesondere beim Dachs, wie auch beim Steinmarder dokumentierten ansteigende Streckendichten – wenn auch in unterschiedlich hohem Maß – einen anhaltenden Anstieg der Population. Insbesondere beim Steinmarder bestehen in Siedlungsnähe wie auch an Schweinehaltungen höhere Bestandsdichten.

Was die Form der Bejagung angeht, kommt für die genannten Wildarten vorrangig der Abschuss mit der Schusswaffe in Betracht.

Ich hoffe, Ihnen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rackwitz



Pressemitteilung

LM

Schweinepestbekämpfungsverordnung vom 31. März 1999 aufgehoben - Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Schwarzwild ab zwei Jahren, Dachse und Steinmarder tritt in Kraft

Datum:
22.08.03
Nummer:
238

Ab 1. September 2003 gelten in Mecklenburg-Vorpommern neue Regelungen auf dem Gebiet der Schweinepestbekämpfung. Für Schwarzwild ab zwei Jahren sowie für Dachse und Steinmarder wurde die Schonzeit aufgehoben. Diese Regelung gilt gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 Bundesjagdgesetz allerdings nicht für führende Bachen, die für die Aufzucht der abhängigen Frischlinge notwendig sind, sowie ebenfalls nicht für Dachse und Steinmarder, die Welpen aufziehen. Des weiteren tritt mit genanntem Datum die Schweinepestbekämpfungsverordnung vom 31. März 1999 außer Kraft.

Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, dass Schonzeiten aus besonderen Gründen aufgehoben werden können. Hierzu zählen insbesondere Erfordernisse im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung in Wildbeständen und der Landeskultur. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Schonzeitaufhebungen sind wegen der besonderen Situation in Mecklenburg-Vorpommern erforderlich. In der außer Kraft tretenden Schweinepestbekämpfungsverordnung war eine längere Schonzeit geregelt mit dem Ziel, die Sozialstrukturen im Schwarzwildbestand zu stabilisieren. Das ist bis heute weitestgehend geschehen. Dazu hat auch eine entsprechende Bejagungsstrategie beigetragen. Dennoch hat sich der Gesamtbestand im Laufe der Jahre auf ein kaum noch zu vertretendes Maß erhöht.

Diese aktuelle Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern verlangt nicht nur die Rücknahme der Schonzeitverlängerung beim Schwarzwild, sondern erfordert außerdem einen wesentlich höheren Abschuss von geschlechtsreifen Tieren. Die Bachenstrecke muss mindestens verdoppelt werden, damit im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen der Bestandsanstieg gestoppt und die Schwarzwildpopulation insgesamt deutlich gesenkt werden kann. Das schließt ein, dass Bachen, die weder Leitbachenfunktion haben noch abhängige Frischlinge führen, auch in der traditionellen Schonzeit erlegt werden dürfen.

Paulshöher Weg 1
19048 Schwerin

Tel.: (0385) 588 6003

6065

Fax: (0385) 588 6022

E-Mail:

i.uellendahl@lm.mvnet.de

V.i.S.d.P.:

Iris Uellendahl

Auch bei Dachs und Steinmarder ist ein erhöhter Populationsanstieg zu verzeichnen. Da sie zu den möglichen Überträgern von Tierseuchenerregern zählen, wird die Schonzeitaufhebung gemäß der bisherigen Schweinepestbekämpfungsverordnung fortgeführt. Dennoch kann eine Verbreitung z. B. des Schweinepestvirus in freier Wildbahn durch Dachs und Marder nie ganz ausgeschlossen werden.

Die letzten Nachweise der Klassischen Schweinepest beim Schwarzwild in M-V stammen aus dem Juli 2000. Aus seuchenprophylaktischen Gründen wurde die Schweinepestbekämpfungsverordnung aber bis jetzt aufrecht erhalten. Gleichzeitig wurden unterstützend Impfmaßnahmen im Schwarzwildbestand durchgeführt und Tierhalter, Jäger u.a. hinsichtlich der Gefahren einer Neueinschleppung des Erregers sensibilisiert. Das hat maßgeblich dazu beigetragen, dass alle diesbezüglichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen aufgehoben werden konnten.